

Förderungsrichtlinien zum Vorarlberger Landesprogramm für betrieblichen Umweltschutz (Impuls3) 2022

§ 1 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigte sind KMU und Kleinbetriebe, Unternehmen und unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, kirchliche Organisationen, Gemeinden mit und ohne Gemeinde-Immobilien-Gesellschaften (GIG), Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Landwirte mit LFBIS mit ihrem Standort in Vorarlberg. Diese werden im Folgenden Förderwerber genannt.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden externe Beratungsleistungen für die jeweiligen Förderwerber gemäß folgender Tabelle mit dem angegebenen Prozentsatz bis zur maximalen Stundenanzahl.

		max. Stunden	Vereine, kirchl. Organisationen	KMU + Kleinbetriebe	Große Betriebe gem. EEffG	Gemeinden mit und ohne GIG	Kindergärten, Bildungseinrichtungen	Landwirte mit LFBIS
Umwelt	Umweltzeichen Erst-Zertifizierung	40h Erst						
	Umweltzeichen Re-Zertifizierung	16h Re						
	UZ Produkte		50%	50%	50%			
	UZ Tourismus		50%	50%	50%			
	UZ Bildung					50%	50%	
	UZ GreenMeetings und Events		50%	50%	50%	50%	50%	
	ISO 14.001 und ISO 50.001	25h	50%	50%		50%	50%	
	Lebensmittel sinnvoll nutzen	20h	50%	50%	50%	50%	50%	
	Nachhaltigkeitsbericht, CSR Beratung	40h	50%	50%	50%	50%	50%	
	Naturnaher Gebäude-Außenraum	12h	50%	50%	50%	50%	50%	
ÖKOPROFIT		15% - 60%	15% - 60%	15% - 60%		15% - 60%		
ÖKOPROFIT PLUS		30% - 60%	30% - 60%	30% - 60%		30% - 60%		
Umweltmanagement EMAS	32h	50%	50%	50%	50%	50%		
Mobilität	Mobilitäts-Check	8h	50%	50%		50%	50%	
	Mobilitäts-Analyse	24h	50%	50%		50%	50%	
Energie	Energie-Check	8h	50%	50%		50%	50%	
	Detailanalyse Haustechnik	40h	50%	50%		50%	50%	
	Gebäudehülle	24h	50%	50%		50%	50%	
	Photovoltaik-Beratung	20h	70%	70%		70%	70%	70%
	Neubau-Beratung	24h	50%	50%		50%	50%	
	Server- und IT-Beratung	20h	50%	50%		50%	50%	
	Jahres Förderschwerpunkt	40h	70%	70%		70%	70%	
	Industrie-Arealuntersuchungen	80h		50%	50%	50%		
Servicepaket Nachhaltig:Bauen	40h				50%			

Tabelle 1: geförderte Impuls3 Beratungsangebote 2022. Für ÖKOPROFIT siehe § 3 (4)

- (2) Nicht gefördert werden: Energie- und Mobilitätsberatungen für Betriebe, welche nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) als sog. „große Betriebe“ gelten und zu Energieaudits verpflichtet sind.

- (3) Landwirte, die reguläre Betriebe sind (Vorsteuerabzugsberechtigt), sowie Landwirte die außerhalb der Urproduktion tätig sind, können auf das Angebot der KMU zurückgreifen. Pauschalierte Landwirte mit LFBIS die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, können nur um Förderung der PV-Beratung ansuchen.
- (4) Ausgewählte Beratungen werden zum Setzen eines Jahres-Schwerpunktes besonders hoch gefördert. Diese sind in 2022
- Photovoltaik-Beratung mit 70% Förderung vom maximalen Ausmaß der Förderung
 - Raus aus dem Öl-Beratung mit 70% Förderung vom maximalen Ausmaß der Förderung

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten. Der maximal anerkenbare netto Stundensatz beträgt € 80,--. Es gilt für jede Beratung ein Maximum an anerkehbaren Stunden gemäß Tabelle 1.
- (2) Nicht-förderbare Kosten:
- Kosten über dem maximalen Stundensatz von € 80,--
 - Kilometergeld, Diäten, Übernachtungskosten
 - Mehrwertsteuer
- (3) Die Förderhöhe kann für das gesamte Angebot der geförderten Beratungen in Tabelle 1 entnommen werden. Gefördert werden die tatsächlichen Stunden und der tatsächliche Stundensatz gedeckelt mit den jeweiligen Werten.

Beispiel 1 für Vorsteuerabzugsberechtigte:

Ein KMU bestellt einen Energie-Check mit maximal 8 anerkehbaren Beratungsstunden, gefördert mit 50%.

Rechnung des Beraters:

10h a 95€ netto =	950 €
zu zahlen	950 €

Berechnung der Förderhöhe:

8h anerkenbar (Deckel) a 80€ (Deckel) =	640 €
Förderhöhe ist 50% von 640€ =	320 €

Beispiel 2 für Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigte:

Eine Gemeinde ohne GIG bestellt einen Energie-Check mit maximal 8 anerkehbaren Beratungsstunden, gefördert mit 50%.

Rechnung des Beraters:

7h a 105€ =	735 €
+20% MWSt =	147€
zu zahlen	882 €

Berechnung der Förderhöhe:

alle 7h anerkenbar a 80€ (Deckel) =	560 €
MWSt wird nicht gefördert	0 €
Förderhöhe ist 50% von 560€ =	280 €

- (4) Die Förderhöhe einer Teilnahme an ÖKOPROFIT PLUS und ÖKOPROFIT wird gefördert in Abhängigkeit der Anzahl an Beschäftigten gemäß Tabelle 2 und Tabelle 3:

ÖKOPROFIT PLUS

Betriebsgröße	Teilnahme Kosten	Förderung
Klein (bis 20 Beschäftigte)	€ 3.400	€ 2.040
Mittel (21 bis 50 Beschäftigte)	€ 3.400	€ 1.430
Groß (über 50 Beschäftigte)	€ 3.400	€ 1.120

Tabelle 2: Höhe der Förderung für die Teilnahme an ÖKOPROFIT PLUS

ÖKOPROFIT

Betriebsgröße	Teilnahme Kosten	Förderung, wenn Standortgemeinde mitfördert	Förderung, wenn Standortgemeinde nicht mitfördert
Klein (bis 20 Beschäftigte)	€ 5.500	€ 3.360	€ 1.680
Mittel (21 bis 50 Beschäftigte)	€ 5.500	€ 2.600	€ 1.300
Groß (über 50 Beschäftigte)	€ 5.500	€ 1.800	€ 900

Tabelle 3: Höhe der Förderung für die Teilnahme an ÖKOPROFIT

- (5) Manche Gemeinden Vorarlbergs unterstützen Betriebe ihrer Gemeinde für deren Teilnahme am ÖKOPROFIT System finanziell. Wenn dies der Fall ist, kann die entsprechende Förderung Tabelle 3 entnommen werden.
- (6) Die Auszahlung der Förderung an den Förderwerber erfolgt nach Abschluss der Beratung bzw. erfolgter Zertifizierung im Anschluss an die Qualitätssicherung und nachdem der Berater vollständig bezahlt worden ist.
- (a) Bei Beratungen muss dafür die Rechnung des Beraters samt Stundenliste, der Abschlussbericht sowie die Zahlungsbestätigung vorliegen.
- (b) Bei Beratungen zur Erlangung einer Zertifizierung (Umweltzeichen, ISO) muss die Rechnung des Beraters samt Stundenliste sowie die erfolgte Zertifizierung nachgewiesen werden.
- (7) Die gewährte Förderung wird als sog. „de-minimis-Beihilfe“ gemäß EU-Verordnung Nr. 1407/2013 vergeben. Dabei darf der Gesamtbetrag aller de-minimis Förderungen des Förderwerbers innerhalb dreier Steuerjahre (fließende Berechnung) nicht überschritten werden. Der Förderwerber prüft vor Anmeldung zur Beratung die Einhaltung seines jeweiligen de-minimis Rahmens selbständig:
- (a) Für Betriebe mit UID Nummer gilt ein Gesamtbetrag von € 200.000,-- in drei Steuerjahren
- (b) Für Betriebe, mit landwirtschaftlicher Betriebsnummer gilt ein Gesamtbetrag von € 200.000,-- in drei Steuerjahren.
- Wird durch das Fördergeld der gegenständlichen Beratung obiger de-minimis-Schwellenwert überschritten, darf nicht um Förderung der Beratung angesucht werden.
- (8) Das Fördergeld der geförderten Beratungen wird je zur Hälfte vom Land Vorarlberg und vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung des Fördergeldes auf das Konto des Kunden wird vom Land Vorarlberg vorgenommen.

§ 4 Antragstellung

- (1) Die Anmeldung zu den Beratungen erfolgt über www.EnergieCheck.at. Hier sind alle geförderten Beratungen inhaltlich und im Umfang beschrieben, unterteilt in die Bereiche Energie – Mobilität – Umwelt. Mit der Anmeldung zur Beratung wird auch gleichzeitig das Ansuchen um Förderung gestellt.

§ 5 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 6 Schlussbestimmungen

- (3) Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.
<http://www.vorarlberg.at/afrl>

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Richtlinie beginnt am 1.1.2022 und endet am 31.01.2023.